

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben

- A) Allgemeiner Teil
 Allgemeine Vertragsgrundlagen
 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)
 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FE08)
 Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
1. Versicherte Sachen
- In der landwirtschaftlichen Feuerversicherung können Gebäude, Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mährescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
- 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
- 1.1.1 Blitzschutzanlagen
- 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte
- 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.
- Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
- 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- 1.1.6 Fest verlegte Fußböden und Verfließungen
- 1.1.7 gemauerte Öfen
- 1.1.8 Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- 1.1.9 Balkonverkleidungen
- 1.1.10 Außenantennen
- 1.1.11 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- 1.1.12 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
- 1.1.13 Rinder- und Schweineaufstallungen, Barren, Futtertröge, Selbsttränker samt Rohleitungen, Melkstände ohne Technik und Kranbahnverstärker.
- 1.2. Landwirtschaftliches Inventar, Maschinen und Geräte (Wirtschaftsgeräte)
- Versichert sind die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Arbeitsmaschinen, Geräte und Einrichtungen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus, dazu zählen auch:
- 1.2.1 Landwirtschaftlich genutzte, bewegliche und unbewegliche Kraftmaschinen und Kraftfahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen
- 1.2.2 Landwirtschaftlich genutzte Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen
- 1.2.3 Dosier- und Steuereinrichtungen samt Förderleitungen für Fütterungsanlagen, Entmistungsanlagen, Heubelüftungsanlagen, Kran- und Greifanlagen inkl. Laufbahnen, Melkanlagen ohne Stand, Hühnerstalleinrichtungen (Käfige) und Wärmelampen
- 1.2.4 Holzvorräte, Nutz- und Brennholz
- 1.2.5 Brennstoffvorräte
- 1.2.6 Einrichtungen von Hoftankstellen mit bis 1000 Liter Tankfassungsvermögen.
- 1.3. Viehbestand
- 1.3.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.
- 1.3.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versicherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachteten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
- 1.4 Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf.
- Nicht versichert sind Gras, Klee und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 2.1 Der Viehbestand ist auch gegen Schäden, die durch elektrischen Strom verursacht werden, versichert.
- 2.2 Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) sind nicht versichert.
3. Örtliche Geltung der Versicherung
- Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
- Für Vieh gilt die Versicherung darüberhinaus auch in Körorten und auf fremden Weiden (auch Almen) sowie auf dahinführenden Wegen außerhalb Österreichs.
- Wenn Versicherung zum Ersten Risiko vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz nur in den in der Polizze bezeichneten Gebäuden sowie freizügig am Hof.
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, werden vereinbart:
- 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähreschern, Zugmaschinen sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.
- 4.2 In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) befinden,
- 4.2.1 dürfen Fahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;
- 4.2.2 darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
- 4.2.3 sind brandgefährliche Tätigkeiten (früher Feuerarbeiten) aller Art grundsätzlich verboten.
- Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen.
- Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinn dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
 Tel. 050 30 8000
 service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
 Wilhelm-Greil-Straße 10
 A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
 Fax 0512 5313-1299
 mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
 FN 32927 Y
 ATU 317 26 905

- Trennschleifen (insbesondere mit Flex), Löten, Flämmen, Auftauen usw.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, dass die Temperatur 70 °C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
 - 4.4 Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z. B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
 - 4.4.1 25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen;
 - 4.4.2 50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen;
 - 4.4.3 300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls einzuhalten.
 5. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
 - 5.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.
 - 5.2 Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich.
Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
 - 5.3 Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.
 6. Zahlung der Entschädigung
Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenfalls Fremdleistungen, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Artikel 9, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt.
Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfefereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.